

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 15

Freitag, 8. Dezember 2017

Ausgabe 15/2017

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Verfahren der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf 260081
- Feststellung der geänderten Wertermittlung -
- Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
- Pflegekinder – „Kinder mit zwei Familien

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2017 gefasster Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschuss
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 30.11.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Rentnerweihnachtsfeier

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenclubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Frau Carola Ziebolz, Tel.:03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Verfahren der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf 260081 Feststellung der geänderten Wertermittlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf fasst folgenden Beschluss:

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kringelsdorf stellt hiermit die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung der in die Ländliche Neuordnung Kringelsdorf eingebrachten Flurstücke fest.

Festgestellt werden die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung, die als Anlagen Bestandteil dieses Feststellungsbeschlusses sind.

Der Feststellungsbeschluss (ohne Anlagen) wird öffentlich bekannt gemacht. Der Feststellungsbeschluss mit seinen Anlagen liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.02.2018 bis 01.03.2018 in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 14.07.1953 (BGBl. S. 591) und dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - vom 15.07.1994 (SächsGVBl. I S. 1429) in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung, welche in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind, wurden den Beteiligten in einer Teilnehmersammlung am 22.08.2017 in Kringelsdorf vorgelegt, erläutert und anschließend in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. in der Zeit vom 23.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung vorgebracht.

Anlagen zum Feststellungsbeschluss:

- Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen vom 09.05.2017, geändert durch Beschluss 02/2017 (Änderung des Kapitalisierungsfaktor am 24.10.2017)
- eine Wertermittlungskarte vom 09.05.2017 und 4 Sonderkarten mit farbigen Flurstücksgruppen vom 09.05.2017, Blatt 11 - 14
- Niederschrift über die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse vom 22.08.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Löbau, den 24.11.2017

gez. Wolfram Worm

Vorstandsvorsitzender

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach §54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde **jährlich zum 31.03.** folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig werden**, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben gem. § 36 Abs.2 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c Abs.1 Soldatengesetz (SG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadtverwaltung Weißwasser eingelegt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind im Bürgerbüro des Rathauses während der Sprechzeiten entsprechende Formulare für die Einlegung des Widerspruchs erhältlich.

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Pflegekinder – „Kinder mit zwei Familien“

Sie haben sicher schon gehört, dass es Kinder gibt, die für eine absehbare Zeit oder einen längeren Zeitraum nicht in ihrer leiblichen Familie leben können. Jedoch benötigen Kinder die liebevolle Atmosphäre einer Familie, um sich positiv entwickeln zu können. Wir als Pflegekinderdienst unseres Landkreises versuchen, für diese Kinder passende Pflegefamilien/-personen zu finden, die sich für Kinder und Jugendliche begeistern können, ihre Bedürfnisse erkennen und ihre Entwicklung individuell fördern.

Dabei müssen Sie nicht verheiratet sein. Auch Alleinstehende oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebende Paare, mit oder ohne eigenem Kind, können Pflegekindern ein behütetes Zuhause schenken.

Wir unterstützen Sie als Pflegeeltern durch individuelle Beratung und Begleitung sowie fachliche Qualifizierung.

Haben wir Ihr Interesse für diese wichtige Aufgabe geweckt?

Dann wenden Sie sich bitte an uns, den Pflegekinderdienst des Landkreises Görlitz!
(Daniela.Steinhoff@kreis-gr.de; 03581/ 663 29 50)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2017 gefasster Beschlüsse

RAT/9-112/17

Kauf des Erweiterungsbaus Bruno-Bürgel-Oberschule in Weißwasser

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt den Kauf des Erweiterungsbaus der Bruno-Bürgel-Oberschule in Weißwasser zu einem Kaufpreis von maximal 337.000,00 €. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2018, unter dem Produktkonto 215101.782101, einzuplanen.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-113/17

Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2018

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2018:

Sitzungen des Stadtrates

31.01.2018,	28.02.2018,	27.03.2018,	25.04.2018,
30.05.2018,	27.06.2018,	26.09.2018,	24.10.2018,
28.11.2018			

Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses

15.01.2018,	12.02.2018,	12.03.2018,	09.04.2018,
14.05.2018,	11.06.2018	10.09.2018,	08.10.2018,
12.11.2018			

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

16.01.2018,	13.02.2018,	13.03.2018,	10.04.2018,
15.05.2018,	12.06.2018,	11.09.2018,	09.10.2018,
13.11.2018			

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser statt. Die Sitzungen des HSA und des BWA finden in der Regel um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Weißwasser statt. Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-114/17

Ersatzbeschaffung Teleskoparbeitsbühne

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Lieferung einer Teleskoparbeitsbühne an die Firma Ruthmann GmbH & Co.KG aus 48712 Gescher, Von-Braun-Straße 4 zum Preis von 185.169,95 € zu vergeben.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-115/17

Beschluss der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Fördergebiet der Integrierten Stadtentwicklung „Lebendige Mitte“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EFRE 2014 bis 2020

Der Stadtrat beschließt die Förderrichtlinie der Stadt Weißwasser über die Gewährung von Investitionshilfen an Klein- und Kleinunternehmen (KU) im EFRE Fördergebiet „Lebendige Mitte“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EFRE 2014 bis 2020. Die Stadtverwaltung informiert die betroffenen Unternehmen über diese Fördermöglichkeiten. Der Entwurf der Richtlinie ist zusammen mit seinen Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Beschlusses und tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-116/17

Stromlieferung 2018 für die Eisarena Weißwasser

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die Eisarena Weißwasser für das Jahr 2018 mit der Stadtwerke Weißwasser GmbH. Vereinbart wird ein Arbeitspreis für die Energielieferung von 4,41 C/KWh gemäß Angebot vom 29.11.2017.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-117/17

Stromlieferung 2018 für die Schwimmhalle Weißwasser

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die Schwimmhalle Weißwasser für das Jahr 2018 mit der Stadtwerke Weißwasser GmbH. Vereinbart wird ein Arbeitspreis für die Energielieferung von 4,41 C/KWh gemäß Angebot vom 29.11.2017.

Weißwasser, den 01.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung

OB/44/17

3. Nachbeauftragung "Sondergrabstätten Baumbestattung"

Der Oberbürgermeister entscheidet, den Steinmetzbetrieb Jörg Ertelt aus 02956 Rietschen unter Beachtung von § 3 Abs. 5 Buchst. b und I VOL/A im Rahmen einer 3. Nachbeauftragung mit der Errichtung und Betreuung einer 4. Sondergrabstätte „Baumbestattung“ mit einem Gemeinschaftsgedenkstein und 30 Namenszügen in identischer Ausführung zu den drei bereits vorhandenen Gedenksteinen auf dem Friedhof Weißwasser zu einem Gesamtbruttopreis von 19.304,18 Euro zu beauftragen.

Weißwasser, den 05.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Haupt- und Sozialausschuss**

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 15.01.2018, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine
Sitzung Nr. 31-1/18
durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung
Weißwasser, Flur 8, Flurstück 155 in der Vorwerkstraße
- 3.2 Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung
Weißwasser, Flur 3, Flurstück 119 teilweise in der
Lausitzer Straße
- 3.3 Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung
Weißwasser, Flur 3, Flurstück 119 teilweise in der
Lausitzer Straße
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 05.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 16.01.2018, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser,
seine
Sitzung Nr. 29-1/18
durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe Neubau Hort - Geschwister-Scholl-
Grundschule - 2. BA Neugestaltung Außenanlagen
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 05.12.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 30.11.2017 gefassten Beschlüsse

23/17

Satzung der Gemeinde Weißkeißel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Weißkeißel (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Weißkeißel erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Gemeinde gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 70,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 € |

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt für jeden Zuchthund die Hälfte der Steuer nach § 6, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 8 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 396,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 612,00 € |

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunde
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
4. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
6. Herdengebrauchshunden

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 10 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
2. Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
3. Hunde, mit Begleithundeprüfung
4. Hunde, von Forstbediensteten, sowie diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunde, von bestätigten Jagdaufsehern

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 01. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steuer ist eine Jahressteuer und am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 18.06.2005 außer Kraft.

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

24/17**Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.491.311 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.619.321 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-128.010 €

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-128.010 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.500 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	3.000 €

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahr (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	3.000 €

- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-128.010 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	3.000 €
- Gesamtergebnis auf	-125.010 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.425.121 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	

Verwaltungstätigkeit	1.438.356 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-13.235 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	137.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	274.500 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-136.900 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-150.135 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.900 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-9.900 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-160.035 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird veranschlagt auf **300.000 €**

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
Gewerbsteuer auf	395 v.H.

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 170.000 € festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat und dem Bürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 € je Produktkonto;
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.
- Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißkeißel, den.....

Lysk
Bürgermeister

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

25/17

Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel - Vergabe Los – Bauhauptgewerk

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Baugeschäft Karsten Abraham aus 02957 Weißkeißel, Zum Floßgraben 10b, mit den Bauhauptgewerk-Arbeiten für die Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel zu einem Preis von 8.320,07 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

26/17

Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel - Vergabe Los – Maler- und Bodenbelagsarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Garreis GmbH aus 02943 Weißwasser, Dr.-Altmann-Str. 1, mit den Maler- und Bodenbelagsarbeiten für das Bauvorhaben Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel zu einem Preis von 2.662,15 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

27/17

Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel - Vergabe Los – Fliesenlegerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Fliesen Jung aus 02953 Bad Muskau, Forster Straße 16, mit den Fliesenlegerarbeiten für die Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel zu einem Preis von 4.350,71 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

28/17

Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel - Vergabe Los – Heizung Lüftung Sanitär

Der Gemeinderat beschließt, die Firma K & G Heizungsbau GmbH aus 02953 Bad Muskau, Bautzener Str. 15a mit den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für das Bauvorhaben Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel zu einem Preis von 26.818,04 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.12.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

29/17

Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel - Vergabe Los – Elektroinstallation

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Elektro-Stelter aus 02957 Weißkeißel, Buschweg 1 mit der Elektroinstallation für die Erneuerung der Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel zu einem Preis von 3.646,59 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.12.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

30/17

**Sitzungskalender 2018 des Gemeinderates
Weißkeißel**

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2018 zu folgenden Terminen: 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 27. September, 25. Oktober, 29. November, 13. Dezember. Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum der Heimatstube, Weißkeißel, Kaupener Straße 6 B, statt.

Der Ort der Sitzung am 13. Dezember wird in der Gemeinderatssitzung am 27. September festgelegt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Bürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißkeißel, den 01.12.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel**

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am Donnerstag, dem 14.12.2017, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube
Kaupener Straße 6B, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 36-10/17

durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
z. Z. keine Vorlagen
5. Anfragen/Informationen
- 5.1 Bericht des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr
- 5.2 Bericht der Leiterin der Kita "Feuerwehr Felicitas"

Weißkeißel, den 05.12.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde**Rentnerweihnachtsfeier**

Die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet **am 13.12.2017, um 15.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Es sind alle Seniorinnen und Senioren aus Weißkeißel recht herzlich eingeladen.

Wer abgeholt werden möchte, kann sich unter der Telefonnummer 0170 754 1057 bei Herrn Henri Hänchen melden.

Vereine, Verbände und Institutionen

Liebe Leser,

am 11. November eines jeden Jahres wird in ganz Deutschland der Martinstag gefeiert. Im Katholischen Kinderhaus in Weißwasser wurde dazu spielerisch die Martinslegende nachgestellt (hab ich aus der Zeitung). Unser Seniorenklub traf sich – wie jedes Jahr – aus diesem Grund zum Gänsebratenessen. Dass dies auch in diesem Jahr wieder möglich wurde, verdanken wir Frau Bielek und ihrem Team vom Restaurant Vaclav in Haide.
Herzlichen Dank dafür.

Nachdem Alle gesättigt waren kam Frau Robel zu Wort. Sie begrüßte zunächst die Anwesenden und gab einige organisatorische Dinge bekannt. So hatte sie inzwischen die ersten zwei Termine für 2018 klären können. Wie in unserem Veranstaltungsplan 2017 angekündigt, treffen wir uns am 10.01.2018 in der Kegelbahn, um das neue Jahr zu begrüßen.

Das zweite Treffen wird dann ebenfalls im Januar, am Mittwoch dem 24., im Vaclav sein.

Die Senioren-Weihnachtsfeier der Gemeinde findet am 13.12.2017 im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Am 10.01.2018 soll dann auch unser Veranstaltungsplan des Jahres Gestalt annehmen. Deshalb ist es wichtig Vorschläge und Meinungen zur Gestaltung unserer Treffen an Frau Robel heran zu tragen.

Ich habe kurz mal geblättert und in meinen Zeilen vom Januar diesen Jahres gefunden, dass Frau Michalk zwei kleine Gedichte zu Gehör brachte. Ich habe damals gefragt, ob nicht auch andere verborgene Talente in unseren Reihen schlummern. Vielleicht trauen sie sich und lassen uns daran teilhaben.

Wir schreiben zwar erst November, aber zu unserem letzten regulären Treffen in diesem Jahr, wollte unser Bürgerpolizist den Senioren schon heute eine schöne Adventszeit, frohe und gesunde Weihnachtstage und eine guten Rutsch nach 2018 wünschen. Für die weitere Tätigkeit des Seniorenklubs wünschte er uns alles Gute.

Dann gab er uns noch einen Hinweis. Da jetzt in der Vorweihnachtszeit verstärkt Post in unsere Briefkästen flattert in denen um Hilfe gebeten wird – für was und wen auch immer – sollten wir Vorsicht walten lassen, vor allem wenn Unterschriften gefordert werden.

Danke Herr Hanzig

Ich hatte es anfangs schon erwähnt, es war unser letztes Treffen 2017 und ich glaube wir sollten uns auch mal bei „unserem Henri“ für die ständige Fahrbereitschaft bedanken.

Das war's für 2017. Wir freuen uns auf die Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde und dann auf unser erstes Treffen am 10.01.2018.

Ich wünsche allen Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit, viel Gesundheit und Freude mit der Familie.

Hier habe ich noch ein kleines Rezept für eine besinnliche Weihnacht

Man nehme:	ein Päckchen Vorfreude, eine große Portion Liebe, einen Esslöffel Zuversicht, eine Handvoll Glück, einhundert Gramm Hoffnung.
------------	---

Anschließend alle Zutaten mit viel Herzenswärme vermengen, portionsweise verpacken und mit möglichst vielen lieben Menschen teilen.

Bis zum nächsten Mal
Ihre Sieglinde Melcher

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 23.01.2018 Frau Gabriele Knoblich zum 70. Geburtstag